



Bienenzüchterverein Mannheim e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Allgemeines

Der Bienenzüchterverein Mannheim e.V. ist der Zusammenschluss der Bienenzüchter von Mannheim und Umgebung. Der Sitz des Vereins ist Mannheim. Die Anschrift ist die Postadresse/Postfach des/der Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen und führt die Bezeichnung „Bienenzüchterverein Mannheim e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem „Landesverband Badischer Imker e.V.“ und dem „Deutscher Imkerbund e.V.“ angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Bienenzüchterverein Mannheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert die Gewinnung von Qualitätshonig und anderer Bienenprodukte.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Honigbienenhaltung und der Bienenzucht aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung in der Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen. Der Verein setzt sich dadurch für die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts von Natur und Umwelt ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufklärung der Bevölkerung über die ökologische Bedeutung der Bienen mittels Lehr- und Leistungsausstellungen, Vorträgen und Publikationen
- Fachliche Beratung und Schulung von Imkern, Jungimkern und Interessierten
- Informationsveranstaltungen für Kindergarten und Schule
- Durchführung und Begleitung von Schulprojekten
- Unterhalt eines Vereinsheimes für Lehr- und Schulungszwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Badischer Imker e.V.

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das Geschäftsjahr und endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden bei:

- Erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- Groben Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rückstand der Jahresbeitragszahlung von einem Jahr nach zweimaliger Anmahnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet mindestens eine an den Beginn des Geschäftsjahres zu legenden Hauptversammlung der Vereinsmitglieder statt.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dem Vorstand triftige Gründe vorliegen oder mindestens 25% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe vorlegen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfte und die Beschlussfassung über die unerlässlichen ordentlichen Geschäftsvorgänge. Dazu gehören insbesondere:

- Wahlen zum Vereinsvorstand
- Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann Obleute einsetzen.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erfordert, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse werden durch den Protokollführer im Ergebnisprotokoll der Versammlung notiert und vom 1. Vorsitzenden beurkundet.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag besteht aus den Positionen

- a) Jahresbeitrag und
- b) Arbeitseinsätze

Über die Höhe der Beiträge a) und b) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und bis zum 31.03. zu zahlen. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind von der Betragspflicht befreit.

§ 8 Geldwesen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Ämter im Bienenzüchterverein Mannheim e.V. sind ehrenamtlich. Zweckgebundene Gelder vom „Deutschen Imkerbund e.V.“ zur Durchführung von Schulungen sind davon ausgenommen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ebenso werden außerordentliche Aufbringungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 3.000,00 € ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Auflösung des Vereins oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit

Die Auflösung des Vereins kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Aufgabe der Gemeinnützigkeit kann in der Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Kleintierzucht- und Vogelschutzverein Gartenstadt-Neusichwald 1948 e. V.“, Am Breiten Stein 30, 68305 Mannheim, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 12.02.2017 beschlossen.

Das Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 1857.